

Schäferhundverein RSV2000 e.V.

Versammlungsordnung

§ 1 Allgemeines und Gültigkeit

- (1) Der Schäferhundverein RSV2000 e.V. erlässt zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen (nachstehend Versammlungen genannt) sowie Abstimmungen auf elektronischem Weg diese Versammlungsordnung.
- (2) Die Versammlungsordnung dient einem geordneten Verlauf der Versammlungen. Die Regelungen sind im Zweifelsfall so anzuwenden, dass dem Mitglied Gehör zu schenken ist und der gesamte Verlauf der Versammlung für alle Teilnehmer nachvollziehbar ist.
- (3) Diese Versammlungsordnung des Schäferhundverein RSV2000 e.V. gilt als Ergänzung seiner Satzung und ist für den gesamten Verein gültig. Im Zweifelsfall gelten die Bestimmungen der Satzung.

§ 2 Öffentlichkeit

- (1) Versammlungen und elektronische Abstimmungen sind nicht öffentlich. Zu den Versammlungen können auf Beschluss des Vorstands Gäste zugelassen werden.

§ 3 Einberufung und Beschlussfähigkeit von Versammlungen

- (1) Die Einberufung der Versammlungen richtet sich nach §7 der Satzung des Vereins.
- (2) Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen. Den Teilnehmern der Versammlung wird eine ausreichende Vorbereitung durch Vorlagen auf der Internetseite des Vereins ermöglicht.
- (3) Der Vorstand kann abweichend von den Satzungsbestimmungen zu weiteren Versammlungen einladen.
- (4) Sind in den Satzungen keine Ladungsfristen festgelegt, ist mit einer Frist von 2 Wochen zu laden. Die Einladung erfolgt in der Regel elektronisch. Als Nachweis zur Fristwahrung gilt das elektronische Versendedatum.
- (5) Versammlungen sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäß ergangener Einladung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Stimmübertragungen sind nicht gestattet.
- (6) Jede Mitgliederversammlung gem. §7 (5) der Satzung des Vereins ist ungeachtet der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

- (7) Eine Versammlung wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Fall muss die Beschlussunfähigkeit beantragt und festgestellt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.
- (8) Eine Mitgliederversammlung gem. §7 (5) der Satzung des Vereins wird beschlussunfähig, wenn mehr als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung anwesenden Mitglieder nicht mehr anwesend ist. In diesem Fall muss die Beschlussunfähigkeit beantragt und festgestellt werden; eine nachträgliche Feststellung ist unzulässig.

§ 3 Versammlungsleitung

- (1) Die Versammlungen werden vom Einladenden geleitet. Dieser kann die Versammlungsleitung an eine Person seines Vertrauens übertragen.
- (2) Dem Versammlungsleiter stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu.
- (3) Nach Eröffnung prüft der Versammlungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheit der Stimmberechtigten und gibt die Tagesordnung bekannt. Die Prüfungen können delegiert werden.
- (4) Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- (5) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Bei Berichten und Anträgen erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache ihres Tagesordnungspunktes die Berichterstatter und Antragssteller das Wort. Der Versammlungsleiter kann ihren Wortmeldungen auch außerhalb der Rednerliste nachkommen.
- (6) Der Versammlungsleiter kann in jedem Fall außerhalb der Rednerliste das Wort ergreifen.

§ 4 Wort und Anträge zur Versammlungsordnung

- (1) Für das Wort und Anträge zur Versammlungsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste das Wort erteilt, wenn der Vorredner geendet hat. Es darf jeweils nur ein Gegenredner gehört werden.
- (2) Über einen Antrag zur Versammlungsordnung ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen.

§ 5 Anträge

- (1) Die Antragsberechtigung ist in der Satzung festgelegt.
- (2) Die Frist zur Einreichung von Anträgen wird durch die Satzung oder mangels einer Bestimmung durch den Versammlungsleiter bestimmt.
- (3) Anträge für die Mitgliederversammlung müssen schriftlich eingereicht und ausreichend begründet werden. Antrag und Begründung sind zu trennen.
- (4) Die Anträge zur Mitgliederversammlung gem. §7 der Satzung des Vereins müssen von mindestens 5% der Mitglieder des Vereins namentlich unterstützt werden.
- (5) Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben und diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind ohne Feststellung der Dringlichkeit zugelassen.
- (6) Anträge, die sich erst aus der Beratung während einer Versammlung ergeben, gelten als Dringlichkeitsanträge und können mit Zustimmung von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zur Beratung und Beschlussfassung kommen.
- (7) Über die Dringlichkeit eines Antrags ist außerhalb der Rednerliste sofort abzustimmen, nachdem ein eventueller Gegenredner gesprochen hat.
- (8) Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins sind unzulässig.

§ 6 Abstimmungen in Versammlungen

- (1) Reihenfolge und Inhalt der zur Abstimmung kommenden Anträge sind vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben.
- (2) Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Wird dieser Antrag von der Versammlung angenommen, wird über die weiteren Anträge nicht mehr abgestimmt.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen. Der Versammlungsleiter kann anderes bestimmen. Die Versammlung kann mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ein anderes Vorgehen beschließen.
- (5) Vor der Abstimmung ist der Antrag in der abzustimmenden Form nochmals deutlich zu verlesen.
- (6) Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (8) Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

§ 7 Elektronische Abstimmungen

- (1) Auf Antrag des Vorstands können Abstimmungen aller Mitglieder des Schäferhundverein RSV2000 e.V. auch außerhalb von Versammlungen elektronisch erfolgen.
- (2) Anträge, über die elektronisch entschieden werden soll, müssen mindestens 4 Wochen vor Abstimmung auf der Internetseite bekannt gegeben werden.
- (3) Der Antrag gilt als angenommen, wenn sich mindestens 20% der Mitglieder des Schäferhundverein RSV2000 e.V. an der Abstimmung beteiligt haben und er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat.

§ 8 Wahlen

- (1) Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn sie satzungsgemäß anstehen, auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung bekannt gegeben worden sind.
- (2) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgeschriebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nicht einstimmig anderes beschließt.
- (3) Vor Wahlen kann auf Antrag der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern bestellt werden, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen.
- (4) Der Wahlausschuss hat einen Wahlleiter zu bestimmen, der während der Wahlen die Rechte und Pflichten eines Versammlungsleiters hat.
- (5) Vor dem Wahlgang ist zu prüfen, ob die zur Wahl vorgeschlagenen Kandidaten die Voraussetzungen erfüllen, die die Satzung vorschreibt.
- (6) Vor der Wahl sind die Kandidaten zu fragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.
- (7) Die Vorstellung der anwesenden Kandidaten, deren Befragung und eine Personaldiskussion können auf Antrag stattfinden. Dem oder den Kandidaten ist das Recht einzuräumen, vor Eröffnung der Diskussion das Wort zu ergreifen und auch das Schlusswort zu sprechen.
- (8) Kommt über die Reihenfolge zwischen den Kandidaten keine Einigung zustande, entscheidet die alphabetische Reihenfolge.
- (9) Gewählt ist der Kandidat, der die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

- (10) Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so wird mit den beiden Kandidaten, die die höchste Stimmzahl auf sich vereinen konnten, eine Stichwahl durchgeführt.
- (11) Erreicht in der Stichwahl keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, bleibt das Amt bis zur nächsten Versammlung unbesetzt. Bis zur Durchführung der Ergänzungswahl ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied des Vereins mit den Aufgaben des unbesetzten Amtes zu betrauen.
- (12) Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, vom Wahlleiter bekannt zu geben und ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- (13) Nach Vorliegen des Wahlergebnisses ist der Kandidat zu befragen, ob er das Amt annimmt. Nach Zustimmung ist der Kandidat wirksam gewählt.

§ 9 Versammlungsprotokolle

- (1) Über alle Versammlungen sind Protokolle zu führen. Aus ihnen müssen hervorgehen
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Versammlungsleiter und Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse
 - die Art der Abstimmung
- (2) Das Protokoll zu jedem Tagesordnungspunkt ist direkt nach Abschluss laut zu verlesen und zu genehmigen.
- (3) Die Protokolle sind jeweils vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen und spätestens innerhalb von 4 Wochen auf der Internetseite veröffentlicht.

§ 10 Änderung der Versammlungsordnung

- 1) Änderungen dieser Versammlungsordnung sind durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.